

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

Erscheinen:
Dienstag, Donnerstag und
Sonnabend
mit Ausschluß der Feiertage.

Inseratenpreis:
Für den Raum einer Spalte
je 1 Ngr.

Inseratannahme:
Bis Tags vorher spätestens
früh 10 Uhr.

Abonnement:
Vierteljährlich 10 Ngr.

Wirtsblatt

des Königlichen Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redaction, Druck und Verlag von Herrmann Starke in Großenhain.

№ 144.

Donnerstag, den 11. December

1873.

Spruchliste

der für die IV. Quartalfassung des Bezirksgerichtsworngerichts in Dresden
ausgelosten Geschwornen.

I. Hauptgeschworne:

	Nr. der Jahresliste.
1) Herr Carl Samuel Richter, Erbrichter in Reichenau,	239.
2) = Hugo von Macdonald, Rentier in Kreischa,	226.
3) = August Ernst Lommatzsch, Rittergutsbesitzer in Niederpolenz,	214.
4) = Johann Valentin Fuchs, Privatmann in Dresden,	37.
5) = Christian Kämpffe, Handlungsdirektor und Gemeindevorstand in Zitzschewitz,	126.
6) = Otto Kühn, Bergverwalter in Zaukeroba,	146.
7) = Heinrich Woldegar Hund, Erbgerichtsbesitzer und Ortsrichter in Hallsbach,	269.
8) = Oscar Siekmann, Rittergutsbesitzer in Niederjahna,	212.
9) = Julius Emil Arnold, Buchhändler in Dresden,	4.
10) = Gottfried Ferdinand Pinkert, Kammergutsbesitzer in Großschirma	242.
11) = Julius Ferdinand Friedr. Louis Salomon, Kaufmann in Dresden,	80.
12) = Adolph Otto, Mühlenbesitzer in Gröba,	188.
13) = Gottlob Alexander Heinrich Hessel, Kaufmann in Dresden,	46.
14) = Carl Gotthelf Schmidt, Gemeindevorstand und Gutsbesitzer in Dittmannsdorf,	158.
15) = Christian Heinrich Hoffmann, Mühlenbesitzer in Rauschenbach,	274.
16) = Woldegar Robert Zumppe, Gutsbesitzer in Zehista,	313.
17) = Julius Wilhelm August Barthels, Rittergutsbesitzer in Vorchten,	288.
18) = Julius Hermann Kreller, Kanzleilehngutsbesitzer in Oberggruna,	161.
19) = Heinrich Moritz Schöndcker, Mechanikus in Dresden,	83.
20) = Max Robert Preßler, Hofrath und Professor in Tharandt,	280.
21) = Franz Oberländer, Kaufmann in Dresden,	71.
22) = Johann Traugott Mart, Kaufmann in Dresden,	66.
23) = Carl Ferdinand Börner, Bergingenieur in Dresden,	26.
24) = Georg Dinger, Privatmann in Dresden,	29.
25) = Johann Friedrich Eduard Schippa, Kaufmann in Dresden,	81.
26) = Carl Gustav Dost, königlicher Oberförster in Grüllenburg,	277.
27) = Gustav Klette, Oberleutnant a. D. in Dresden,	56.
28) = Carl Friedrich Adolph Besselt, Fabrikant in Dresden,	16.
29) = Carl Gustav Schöndherr, Kaufmann in Schandau,	328.
30) = Julius Agathon Lehmann, Privatmann in Dresden,	63.

II. Hilfsgeschworne:

1) Herr Hermann Ludwig Nischner, Kaufmann in Dresden,	20.
2) = Franz Luffert, Restaurateur in Dresden,	16.

3) Herr Cornelius Ancot, Restaurateur in Dresden,	1.
4) = Christian Friedrich Moritz Hübner, Architect in Dresden,	13.
5) = Otto Carl Friedrich Sachse, Mechanikus in Dresden,	22.
6) = Gustav Adolph Bösenberg, Kaufmann in Dresden,	4.
7) = Charles Eduard Düboe, Schriftsteller in Dresden,	6.
8) = Heinrich Hems, Privatmann in Dresden,	12.
9) = Dr. Gustav Adolph Struve, Fabrikbesitzer in Dresden,	25.
10) = Dr. phil. Julius Zeibig, Professor und Landtags-Stenograph in Dresden,	30.
11) = Friedrich August Lantsch, Schuldirektor in Dresden,	14.
12) = Woldegar Franz Schiffner, Schirmfabrikant in Dresden,	23.

Dresden, am 29. November 1873.

Königliches Bezirksgericht daselbst.
i. v. Groß.

Bekanntmachung.

Der auf den 15. December 1873 anberaumte Termin zur Verdingung des Schul-
baues zu Dobra und zur Veräußerung des alten Schulhauses daselbst findet nicht Statt.
Königliche Superintendentur Großenhain und Königliches Gerichtsamt Rabenburg,
den 9. December 1873.

Clauß, S. Belzing, G.-A.

Bekanntmachung.

Die städtischen Centralanlagen
auf das vierte Vierteljahr 1873 sind am 1. December l. Js. fällig und bis längstens
den 20. December 1873
an Stadthauptcasseneptionsstelle zu bezahlen.
Großenhain, am 28. November 1873.

Der Stadtrath.

Freitag und Sonnabend, den 12. und 13. December c., von Vormittags
1/2 9 Uhr an sollen beim I. Reiter-Regiment eine größere Partie auszurüstkende Beklei-
dungs-, Ausrüstungs- und Pferde-Equipagen-Stücke, als:
Waffenröcke, Mäntel, Reithosen, Leinwandhosen, Zwillichröcke, Stiefel, Fries-
tögen, Halftern, Sattelselle, Sattelböcke u. c., sowie diverses Leberzeug
gegen gleich baare Bezahlung auf dem dritten Bodenraume der Schickert'schen Caserne
allhier öffentlich versteigert werden.
Großenhain, am 5. December 1873.

Commando des I. Reiter-Regiments.

Die Reform der Gewerbe- und Personalsteuer.

Während wir die Grundsteuer-Reform als eine große und wichtige Verbesserung anerkennen, die ebenso rationell ist, wie sie auch der Wirklichkeit entspricht, erfüllt uns die Vorlage über die Gewerbe- und Personalsteuer mit nicht geringem Bedenken. Wir geben zu, daß sie sich durchaus rationell den anderen Vorlagen anschließt, und daß ihr Zweck, die Erträge, welche den Steuerpflichtigen aus ihren einzelnen Erwerbsquellen zufließen, möglichst gleichartig und gerecht zu treffen, alle Anerkennung verdient, aber man wird es in der Praxis noch mehr empfinden, was die Motiven selbst nicht in Abrede stellen, daß die Steuer in der Gestalt, wie sie uns hier vorgeschlagen wird, tief in alle Lebensverhältnisse einschneidet. Nicht sowohl die Steuer, als ihre Veranlagung, das Einbringen in alle persönlichen und Erwerbsverhältnisse dürfte diese Abgabe zu der peinlichsten und unbeliebtesten machen. Es ist nicht bloß die große Arbeitslast, die sich damit die Steuerverwaltung auferlegt und welche auch die Motive zugeben, es ist vielmehr das schonungslose Offenlegen der privatesten Beziehungen, welche diese Steuer sehr unpopulär machen muß. Man weiß, welche Aversion die Franzosen gegen die Einkommensteuer haben, wie wenig sie auch in England beliebt ist, wie sorgfältig ferner die jüngste Reform der Classen- und Einkommensteuer in Preußen das peinliche Einbringen in die Privatverhältnisse vermieden hat, unsere ganze Vorlage scheint es aber darauf abgesehen zu haben, jedes Mittel in Bewegung zu setzen, um alle Erwerbsquellen des Staatsbürgers von zwei zu zwei Jahren mit fisciälicher Sonde zu untersuchen.

Ganz neu zunächst ist für uns der große Commissions-
apparat. Für jeden Ort ist in der Regel eine Einschätzungs-
Commission zu bilden; doch kann das Finanzministerium
mehrere kleinere Orte zu einem Einschätzungsdistrict mit nur
einer Commission vereinigen. Die Commission besteht aus
zwei Steuerbeamten, als Vorsitzenden, aus 4—10 Orts-
deputirten, welche von den Communalbehörden gewählt werden,
ferner aus 2—3 Deputirten, welche die landwirtschaftlichen
Kreisvereine und aus 4 Mitgliedern, welche die Handels-
und Gewerbetreibenden ernennen. Diese Deputirten, ingeleichen
ihre Stellvertreter, fungiren vier Jahre. Die Recurs-
Instanz bilden die Kreiscommissionen, bestehend
aus dem Kreissteuerrath als Vorsitzendem und sechs Mit-
gliedern, von denen je zwei Mitglieder aus Stadträthen,
Handels- und Gewerbetreibenden und dem Landesculturrath

hervorgehen. Das Veranlagungsgeschäft geschieht wie
folgt: Es beginnt mit der Declaration. Jeder selbst-
ständige Staatsangehörige, sowie Angehörige anderer Staaten,
die sich in Sachsen dauernd über zwei Jahre aufhalten,
sind verpflichtet, vor oder bei Beginn jeder Catastrations-
periode auf an sie ergehende Aufforderung der zuständigen
Steuerbehörde binnen 14tägiger Frist die Quellen zu
bezeichnen, aus denen sie die zur Bestreitung ihres Lebens-
unterhaltes erforderlichen Mittel beziehen und die Höhe
des Ertrags der verschiedenen von ihnen zu vertretenden
Erwerbsquellen wahrheitsgemäß und so zu declariren, daß
sie die Richtigkeit ihrer Declaration auf Erfordern durch
Versicherung an Eidesstatt bekräftigen können. Nichtertheilung
oder wesentlich unrichtige Ertheilung der Auskunft zieht
Ordnungsstrafen von 10 bis 100 Thln. nach sich. Es steht
den Declaranten frei, in der Declaration sich zu eidesstatt-
licher Bekräftigung derselben zu erboten. Jeder Beitrags-
pflichtige ist verbunden, über diejenigen äußeren Merkmale
seines Geschäftsbetriebes, welche von der Einschätzungs-
commission oder deren Vorsitzenden ihm speciell bezeichnet
werden, innerhalb einer bestimmten Präklusivfrist schriftlich
wahrheitsgemäß Auskunft zu ertheilen und behufs mündlicher
Verhandlung auf Veranlassung der Commission sich vor-
derjenigen persönlich oder bei Behinderung durch einen Be-
vollmächtigten einzufinden. Arbeitsgeber und Diensther-
schaften sind verpflichtet, die ihren Erwerbsgehilfen und
Dienstboten, ingeleichen den sonstigen Privatbediensteten ge-
zahlten Löhne und Saläre (einschließlich des Geldwerthes
der etwa gewährten Naturalbezüge) bei Beginn jeder
Catastrationsperiode binnen 14tägiger Frist zu declariren.
Ebenso haben die Anstellungsbehörden im Staats-, Hof-,
Kirchen- und Communaldienste, die Vorstände der juristischen
Personen, Actiengesellschaften und Vereine aller Art auf an
sie ergehende Aufforderung über die Höhe der Dienstbezüge
ihrer Beamten Auskunft zu ertheilen.

Soviel über die Declaration. Wir kommen nun
zur Einschätzung. Der Gesamtbetrag der gewerbe-
und personalpflichtigen Einkünfte, welche die einzelnen Steuer-
pflichtigen beziehen, wird von der Einschätzungscommission
nach pflichtmäßigem Ermessen und auf Grund des Ergeb-
nisses anzustellender Erörterungen durch freie Einschätzung
des Ertrags der Erwerbsquellen und des persönlichen Arbeits-
verdienstes ermittelt. Hat der Beitragspflichtige sich an der
Declarationspflicht veräußert, oder es unterlassen, die Höhe
der ihm zufließenden Einkünfte zu declariren, so bewendet
es bei dieser Einschätzung und ist Reclamation unzulässig.
Bleibt die Declaration hinter dem Abschätzungsergebnis

zurück, so ist dann, wenn die Commission nach gewissenhafter
Erwägung aller einschlagenden Verhältnisse in der Mehr-
heit ihrer Mitglieder zu der Ueberzeugung gelangt, daß der
Beitragspflichtige aus grober Fahrlässigkeit unrichtig oder
wessentlich falsch declarirt hat, ohne Rücksicht auf ein etwa
vorliegendes Erbiten zu eidesstattlicher Bekräftigung der
Declaration der bei der Abschätzung ermittelte Betrag
der Einkünfte festzuhalten und in das Cataster ein-
zustellen. Wenn sich diese Ueberzeugung objectiv begründen
läßt, soll die Einleitung des Strafverfahrens wegen Hinter-
ziehung beantragt werden. (Die Strafe der Hinterziehung
beträgt das Vierfache der hinterzogenen Steuer.) Tritt jener
Fall, d. h. die Ueberzeugung der Commissionsmehrheit von
unrichtiger Declaration, nicht ein, so ist der declarirte
Betrag der Einkünfte, anstatt des bei der Abschätzung er-
mittelten in Ansatz zu bringen, wenn der Beitragspflichtige
sich zur eidesstattlichen Bestätigung der Declaration erboten
hat, und die Bestätigung entweder vor der ordentlichen
Obrigkeit erfolgt oder von der Commission erlassen wird.
Hat dagegen der Beitragspflichtige sich zur eidesstattlichen
Bekräftigung seiner Declaration nicht erboten, so ist der
durch Abschätzung ermittelte Betrag der Besteuerung zu
Grunde zu legen und der Beitragspflichtige auf den Recla-
mationsweg zu verweisen. Reclamationen gegen die erfolgte
Einschätzung sind bei Verlust derselben innerhalb drei Wochen
bei der Bezirkssteuereinnahme schriftlich einzubringen. Der
Reclamant kann durch specielle Darlegung seiner Erwerbs-
und Vermögensverhältnisse vor einem Ausschuss der Ein-
schätzungs-Commission seine Reclamation begründen.
Falls diese Commission keine Veranlassung zur Verichtigung
findet, kann noch die Entscheidung der Kreiscommission an-
gerufen werden; bei dieser hat es dann sein Bewenden.
Unbegründete Reclamationen haben die Erstattung der Kosten
zur Folge.

Bezüglich der Auslegung der Steuerkataster verbleibt es
bei der bisherigen Praxis; dieselben werden jedem Beitrags-
pflichtigen nur soweit zugänglich gemacht, als sie ihn betreffen.
Man kann nicht leugnen, daß durch diesen Behördenapparat
und durch die Befugnisse, die den Commissionen beigelegt
sind, die fisciälichen Interessen im vollsten Umfange gesichert
werden. Der Privatmann steht der Commission zur unbe-
dingten Verfügung und gegenüber ihrer Entscheidung im
Wesentlichen ganz schutzlos da. Einen gleich scharfsinnigen
Inquisitionsapparat über die Erwerbs- und Vermögens-
verhältnisse eines Jeden, vom Schäferknecht bis zum Standes-
herrn hinauf, hat noch kein Staat erfunden, und wir glauben
nicht, daß unsere sächsische Bevölkerung darauf begierig sein